

Rechtssache C-390/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung eines Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Juni 2023

Kläger:

Rzecznik Finansowy

Beklagte:

Bank AG S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Wechselmahnverfahren – Außerordentliche Beschwerde gegen einen Zahlungsbefehl – Verletzung des Rechtsstaatsprinzips, des Grundsatzes der Verbindlichkeit des Völkerrechts und des Grundsatzes des Verbraucherschutzes dadurch, dass weder von Amts wegen die Missbräuchlichkeit in einem Kreditvertrag enthaltener Vertragsklauseln noch geprüft wurde, ob der Kreditvertrag gültig ist, nachdem die missbräuchlichen Vertragsklauseln aus ihm gestrichen worden sind

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Mitwirkung von Laienrichtern an Entscheidungen des letztinstanzlichen Gerichts (Sąd Najwyższy) (Oberstes Gericht, Polen) über einen außerordentlichen Rechtsbehelf (außerordentliche Beschwerde)

Vorlagefrage

Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrages über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass ein letztinstanzliches Gericht (das Oberste Gericht), das über einen außerordentlichen Rechtsbehelf (außerordentliche Beschwerde) gegen eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts entscheidet, in einer Zusammensetzung entscheidet, in der eine Person (ein Laienrichter des Obersten Gerichts) mitentscheidet, die:

1. kein Richter am Obersten Gericht ist,
2. zur Ausübung ihres Amtes ernannt worden ist:
 - a) direkt durch den Gesetzgeber – mit einfacher Mehrheit,
 - b) auf Grundlage allgemeiner und nicht nachprüfbarer Auswahlkriterien,
 - c) in einem Verfahren, in dem die Ernennung nicht gerichtlich überprüft werden kann,
 - d) für eine Amtszeit von vier Jahren
3. und die vom Gesetzgeber abberufen werden kann, was ebenfalls keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Europäische Union, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), Art. 47 Abs. 2

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29)

Angeführte nationale Vorschriften

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen): Art. 178, Art. 179, Art. 180, Art. 182 und Art. 183

Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym (Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht): Art. 1, Art. 59 bis 62, Art. 64 §§ 1 und 2, Art. 65, Art. 67 § 1, Art. 71, Art. 77 § 1, Art. 89, Art. 91 § 1 und Art. 94 § 1

Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. – Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der ordentlichen Gerichte, im Folgenden: Gerichtsverfassungsgesetz): Art. 166

Uchwała Senatu Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 23 listopada 1990 r. – Regulamin Senatu (Beschluss des Senats der Republik Polen vom 23. November 1990 – Geschäftsordnung des Senats): Art. 92 Abs. 2a, Art. 96c Abs. 1, Art. 96f

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 2. August 2005 stellten die Beklagten [des erstinstanzlichen Verfahrens] der Rechtsvorgängerin der Klägerin [des erstinstanzlichen Verfahrens] einen Blankowechsel mit einer Protesterlassklausel als Sicherheit für die Forderungen der Bank aus einem Hypothekendarlehensvertrag vom 2. August 2005 zur Verfügung. Für den Fall, dass die Beklagten mit der Erfüllung des Darlehensvertrags in Verzug gerieten, war die Klägerin berechtigt, den Wechsel über einen Betrag auszufüllen, der den Forderungen der Klägerin zuzüglich Zinsen entsprach, und den Wechsel mit einem Verfallstag nach ihrem Ermessen zu versehen. Die Klägerin war verpflichtet, die Aussteller per Einschreiben mindestens sieben Tage vor dem Verfallstag von der Ausfüllung des Wechsels zu verständigen, wobei ein Avis an die letzte der Klägerin bekannte Adresse als wirksame Zustellung des Schreibens, mit dem die Ausfüllung des Wechsels mitgeteilt wurde, gelten sollte. Der Wechsel war durch Indossament übertragbar und enthielt eine Klausel „ohne Obligo“. Am 20. November 2018 füllte die Klägerin den in ihrem Besitz befindlichen Blankowechsel über 24 844,96 CHF aus und gab als Verfallstag den 4. Dezember 2018 an. Mit Schreiben vom 20. November 2018 forderte die Klägerin die Beklagten zur Einlösung des Wechsels mit Verfallstag am 4. Dezember 2018 auf. Die Aufforderung zur Einlösung des Wechsels wurde A.K. am 27. November 2018 zugestellt, während das an M.S. gerichtete Schreiben an die Klägerin zurückging – weil es der Beklagte nicht annahm.
- 2 Mit Zahlungsbefehl vom 30. April 2019 verurteilte der Sąd Okręgowy w Legnicy (Bezirksgericht Legnica, Polen) die Beklagten, M.S. und A.K., in einem Wechselmahnverfahren, das wegen einer Klage der polnischen Niederlassung der Bank AG vom 11. Februar 2019 geführt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsbefehls gesamtschuldnerisch den Betrag von 24 844,96 CHF zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen, berechnet ab dem 5. Dezember 2018 bis zum Zeitpunkt der Zahlung, sowie den Betrag von 4 800 PLN als Erstattung der Verfahrenskosten an die Klägerin zu zahlen.
- 3 Das Bezirksgericht hält fest, dass das Gericht bei Erlass des Zahlungsbefehls nicht prüft, ob der Wechsel der Wechselerklärung entsprechend ausgefüllt wurde. Die Einrede, der Inhalt des ausgefüllten Wechsels entspreche nicht dem Wortlaut der Wechselvereinbarung und der darin enthaltenen Ermächtigung des Blankowechselnehmers zur Wechselausfüllung, wird erst in der zweiten Phase des

Mahnverfahrens geprüft, falls der Wechselschuldner, der auch die Beweislast für diesen Umstand trägt, eine entsprechende Einrede erhebt.

- 4 Auf dieser Grundlage stellte das Bezirksgericht fest, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren vorlagen.
- 5 Während des Mahnverfahrens legten die Beklagten keinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl ein, so dass der Zahlungsbefehl am 1. Juni 2019 rechtskräftig wurde.
- 6 Gegen diese Entscheidung legte der Rzecznik Finansowy (Finanzombudsmann) eine außerordentliche Beschwerde ein. Zum einen machte er gegen diese Entscheidung geltend, es liege ein Verstoß vor sowohl gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze und Freiheiten als auch gegen die in der Verfassung verankerten Menschen- und Bürgerrechte, der sich wesentlich auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt habe. Darunter fielen Verstöße gegen die Pflicht der staatlichen Behörden, auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu handeln, gegen die Verpflichtung, das Unionsrecht bei der Auslegung des nationalen Rechts zu berücksichtigen, insbesondere die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29), sowie gegen den Grundsatz des Schutzes des Verbrauchers als der schwächeren Partei in den zivilrechtlichen Verhältnissen mit dem Gewerbetreibenden, verstanden als eine in Art. 76 der Verfassung verankerte Pflicht des Staates.
- 7 Zum anderen brachte der Finanzombudsmann vor, diese Entscheidung habe offensichtlich gegen materielle Vorschriften verstoßen, indem es im vorliegenden Fall abgelehnt worden sei, Art. 385¹ § 1 des Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch) in Verbindung mit Art. 385¹ § 3 des Zivilgesetzbuchs anzuwenden, und folglich die Missbräuchlichkeit der im Kreditvertrag enthaltenen Klauseln nicht von Amts wegen geprüft worden sei. Dies habe zur Folge, dass den Verbrauchern letztlich Schutz verweigert worden sei, auf den sie Anspruch gehabt hätten. Es sei auch dadurch gegen materielles Recht verstoßen worden, dass Art. 58 § 1 des Zivilgesetzbuchs nicht angewandt worden sei, was darin zum Ausdruck komme, dass nicht überprüft worden sei, ob der Kreditvertrag wirksam geblieben wäre, wenn die missbräuchlichen Klauseln daraus gestrichen worden wäre.
- 8 Auf der Grundlage der obigen Ausführungen beantragt der Ombudsmann, die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben und den Fall zur erneuten Prüfung an das Bezirksgericht Legnica zurückzuverweisen. In ihrer Beantwortung der außerordentlichen Beschwerde beantragt die Klägerin, die außerordentliche Beschwerde abzuweisen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Das Verfahren vor dem Obersten Gericht wird durchgeführt, weil eine außerordentliche Beschwerde, d. h. ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegen

rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, erhoben wurde. Das Institut der außerordentlichen Beschwerde dient dem Zweck, rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts mit bestimmten – qualifizierten – Mängeln aus dem Verkehr zu ziehen. Diese Mängel müssen im Hinblick auf den Grundsatz des demokratischen Rechtsstaats, der die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit umsetzt, von grundlegender Bedeutung sein.

- 10 Mit Beschluss vom 17. November 2021, I NSNc 260/21, hat das Oberste Gericht dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die Frage betreffen, ob es zulässig ist, rechtskräftige Entscheidungen mittels außerordentlicher Beschwerde aufzuheben, um die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten (Rechtssache C-720/21). Das Oberste Gericht hält es jedoch für notwendig, darüber hinaus zu klären, ob der Mechanismus zur Überprüfung rechtskräftiger Urteile in einem Mitgliedstaat im Lichte der Anforderungen des Vertrags so gestaltet werden kann, dass dem letztinstanzlichen Gericht, das mit dieser Art von Fällen befasst ist, Personen angehören, die keine Berufsrichter (oder wenigstens Juristen) sind, deren Ernennungsmethode sich von derjenigen der Richter unterscheidet und für die nicht alle für Richter vorgesehenen Unabhängigkeitsgarantien gelten.
- 11 Die Klärung der hier angesprochenen Frage wird sich unmittelbar auf die Zusammensetzung des mit der vorliegenden Rechtssache befassten Gerichts auswirken. Eine Bejahung der Frage würde die Streichung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Obersten Gerichts, in der es über außerordentliche Beschwerden erkennt, erfordern, um sicherzustellen, dass in diesem Spruchkörper nur Berufsrichter sitzen.
- 12 Die Notwendigkeit, die aufkommenden Fragen zu klären, ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Obersten Gerichts. Das Oberste Gericht ist ein Gericht im Sinne von Art. 267 [A]EUV, d. h. ein Gericht, dessen Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht nicht angefochten werden können. Gemäß Artikel 183 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen ist die Hauptaufgabe des Obersten Gerichts, die Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte und Militärgerichte im Bereich richterlicher Entscheidungen zu führen. In dieser Hinsicht sind die „typischen“ Tätigkeiten des Obersten Gerichts Handlungen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über Rechtsmittel und dem Erlass von Beschlüssen zur Lösung von Rechtsfragen stehen. Umgekehrt handelt es sich bei der Entscheidung über außerordentliche Rechtsbehelfe um eine besondere Art der Tätigkeit des Obersten Gerichts, die zugleich Rechtspflege darstellt.
- 13 Die Frage der Einbeziehung von Laienrichtern, d. h. von Vertretern der Gesellschaft, die diese Tätigkeit nicht beruflich ausüben, in die Spruchkörper, die über außerordentliche Beschwerdefälle entscheiden, wirft Zweifel im Zusammenhang mit dem Umfang der verfahrensrechtlichen Tätigkeiten auf, die das Oberste Gericht in solchen Verfahren ausübt. Zweifellos erfordert ihre Anwendung nicht nur eine juristische Ausbildung, sondern auch beträchtliche

Kenntnisse der Rechtswissenschaften. Währenddessen benötigen Laienrichter nicht nur keine herausragenden juristischen Kenntnisse, sie müssen nicht einmal Juristen sein oder irgendeine höhere Ausbildung haben. Die getroffene Lösung erscheint auf den ersten Blick nicht nur unvernünftig, sondern sogar systemwidrig. Sie führt nämlich die Einbindung eines sozialen (nicht-professionellen) Elements in einer Phase ein, in der weder eine Beweisaufnahme durchgeführt wird noch eine Beweiswürdigung stattfindet, sondern nur noch die Richtigkeit der Anwendung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts geprüft wird, wobei eine konkrete Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Gerichts vorgenommen wird. Die Ineffizienz oder Unangemessenheit rechtlicher Lösungen führt als solche nicht zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags, Anlass für Zweifel gibt vielmehr die Konstruktion des Instituts der Laienrichter des Obersten Gerichts in Bezug auf die Eigenschaften, die ein Gericht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte aufweisen muss.

- 14 Wie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung wiederholt betont hat, ist die Wahrung seiner Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung, damit das Gericht den in den genannten Bestimmungen geforderten effektiven Rechtsschutz gewährleisten kann. Das Oberste Gericht verweist insoweit auf Urteile vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts), (C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 109 und 111), vom 6. Oktober 2021, W.Z. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten beim Obersten Gericht – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798, Rn. 110), sowie vom 19. November 2019, A.K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 127ff.).
- 15 Dass die Laienrichter des Obersten Gerichts keine Berufsrichter sind, schließt nicht aus, dass die Frage ihrer Unabhängigkeit geprüft wird. Entscheidend für die Anerkennung als „Gericht“ im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist nämlich, dass die betreffende Einrichtung mit Rechtsprechungsfunktionen ausgestattet ist – die Laienrichter zweifellos haben (vgl. Urteil vom 16. Juli 2020, Governo della Repubblica italiana [Status der italienischen Friedensrichter], C-658/18, EU:C:2020:572, Rn. 76).
- 16 Das Oberste Gericht hat Zweifel, ob die Laienrichter des Obersten Gerichts (im Folgenden: OG-Laienrichter) diese Kriterien erfüllen und ob es folglich möglich ist, eine Einrichtung mit ihrer Beteiligung als „Gericht“ im Sinne des Vertrags anzuerkennen. Diese Zweifel ergeben sich aus einer Kombination mehrerer Faktoren, die nachstehend beschrieben werden.
- 17 Erstens unterscheidet sich das Verfahren zur Auswahl der OG-Laienrichter erheblich von den Verfahren für Berufsrichter. Die Richter werden auf Antrag der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat) vom Präsidenten der Republik Polen auf unbestimmte Zeit ernannt. Die OG-Laienrichter werden indessen direkt vom Gesetzgeber, d. h. vom Senat, ernannt. Im Zusammenhang mit dem

Verfahren zur Auswahl von Richtern vertrat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf) (C-824/18, EU:C:2021:148, Rn. 43 und 131 bis 137), die Auffassung, dass der Umstand, dass die dem Präsidenten der Republik Polen zur Ernennung vorgeschlagenen Richter vom Landesjustizrat ausgewählt werden, der sich aus Richtern zusammensetzt, die nicht vom Gerichtsumfeld, sondern vom Sejm [erste Parlamentskammer], dem zweiten Organ der polnischen Gesetzgebung, gewählt werden, keine ausreichenden Garantien für die Unabhängigkeit bietet, da dadurch die Gefahr entsteht, dass sich die Mitglieder des Obersten Gerichts den im Sejm vertretenen politischen Kräften fügen. Diese Bemerkungen gelten umso mehr für das Verfahren zur Auswahl der OG-Laienrichter, und die diesbezüglichen Zweifel erscheinen im Größenschluss *a minori ad maius* noch schwerwiegender. Der Senat trifft seine Entscheidung völlig autonom, d. h. seiner Wahl geht kein gesondertes Verfahren vor einer anderen Verfassungsbehörde voran. Die Richter sind in keiner Phase des Verfahrens (direkt oder indirekt) an diesem Verfahren beteiligt. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch Politiker.

- 18 Zweitens unterliegt die Wahl der Laienrichter durch den Senat keiner Kontrolle seitens der Judikative. Dies ist aufschlussreich, da der Gerichtshof im Urteil vom 2. März 2021, A. B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf) (C-824/18, EU:C:2021:148, Rn. 156), erkannte, dass sich das Fehlen der Möglichkeit, im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Ernennung von Richtern eines nationalen obersten Gerichts einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, zwar in bestimmten Fällen als unproblematisch im Hinblick auf die sich aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, ergebenden Anforderungen erweisen kann, es sich aber anders bei Bestimmungen verhalten kann, mit denen die Wirksamkeit bis dahin bestehender gerichtlicher Rechtsbehelfe dieser Art beseitigt wird. Die Einführung des Instituts der OG-Laienrichter (durch die Ustawa o Sądzie Najwyższym) (Gesetz über das Oberste Gericht) von 2017, die direkt vom Gesetzgeber gewählt werden, ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung dieser Ernennung, ist ein Rückschritt gegenüber der früheren Regelung, in der eine solche Überprüfung für alle Mitglieder des Spruchkörpers (d. h. der Berufsrichter) vorgesehen war.
- 19 Drittens orientiert sich der Senat bei der Auswahl der OG-Laienrichter ausschließlich an Auswahlkriterien, die nur ihm selbst bekannt sind, was ebenfalls zu dem Schluss führt, dass er in diesem Bereich über ein uneingeschränktes Ermessen verfügt. Die gesetzlichen Auswahlkriterien sind sehr allgemein gehalten und lassen einen Ermessensspielraum zu. Die in Art. 60 des Gesetzes über das Oberste Gericht festgelegten Anforderungen, die ein Kandidat für das Amt als OG-Laienrichter erfüllen muss, stellen lediglich das absolute Minimum dar, das von Kandidaten für dieses Amt verlangt wird. Sie werden von der Mehrheit der polnischen Bürger erfüllt. Es gibt jedoch keine Bestimmung, die diese allgemeinen formalen Anforderungen präzisiert. Auch die Geschäftsordnung des Senats, die das Verfahren für die Auswahl der OG-Laienrichter regelt, schweigt zu diesem Thema. Der Beschluss des Senats über die Auswahl von OG-

Laienrichtern verlangt keine Begründung. All dies macht die Auswahl der OG-Laienrichter zu einer reinen Ermessensentscheidung, die sich nach dem Willen der politischen Mehrheit richtet.

- 20 Viertens werden zusätzliche Zweifel an der Unabhängigkeit der OG-Laienrichter auch durch ihre Amtszeit und die Möglichkeit der Wiederwahl geweckt. Die Amtszeit der OG-Laienrichter beträgt vier Jahre. Es gibt keine normativen Regelungen, die eine Wiederwahl verbieten oder die Anzahl der Amtszeiten in dieser Funktion begrenzen würden. Dies kann zusammen mit der fast vollständigen Ermessensfreiheit des Senats bei der Auswahl der OG-Laienrichter zu einer Schwächung ihrer Unabhängigkeit führen.
- 21 Fünftens hat der Senat auch das Recht, einen OG-Laienrichter abzurufen. Es trifft zwar zu, dass der Senat diese Maßnahme nur auf Antrag des Pierwszy Prezes Sądu Najwyższego (Erster Präsident des Obersten Gerichts) und nur in einer im Gesetz genannten Situation ergreifen kann, doch ist der Umstand, aufgrund dessen dies möglich wird – „der Würde des Gerichts abträgliches Verhalten“ – so unbestimmt, dass er die Gefahr eines Missbrauchs in diesem Bereich birgt. Die Zweifel an der Vereinbarkeit der oben genannten Regelung mit den Bestimmungen des EUV werden durch eine Analyse der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats noch verschärft. Diese regelt das Verfahren zur Abberufung eines OG-Laienrichters, bezieht sich jedoch nicht auf die Voraussetzungen (Gründe), die die Abberufung eines OG-Laienrichters rechtfertigen würden. Es heißt dort lediglich, dass die Abberufung „nur in den gesetzlich – im [Gerichtsverfassungsgesetz] – vorgesehenen Fällen“ erfolgt. Das Verfahren, das mit der Abberufung eines OG-Laienrichters einhergeht und das in diesem Gesetz in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Senats geregelt wird, ändert nichts an der obigen Einschätzung. Es schränkt zwar zweifellos den Ermessensspielraum der Organe in dieser Hinsicht ein und gewährleistet unter anderem, dass der abberufene OG-Laienrichter angehört wird, aber der abberufene OG-Laienrichter hat nicht die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen gerichtlich anzufechten. In diesem Zusammenhang gibt es auch keinerlei Beschränkung für die Zulässigkeit der Einleitung eines Verfahrens zur Abberufung eines OG-Laienrichters, beispielsweise wegen anhängiger Verfahren, an denen er beteiligt ist. Theoretisch ist es damit möglich, auf indirektem Wege Einfluss auf die Dynamik des Verfahrens zur Behandlung von außerordentlichen Beschwerden zu nehmen. Ein Beschluss über die Abberufung eines OG-Laienrichters unterliegt keinem Überprüfungsverfahren – weder vor dem Senat (z. B. im Rahmen eines Wiederaufnahmeantrags) noch vor einem unabhängigen Gericht. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, so dass für die Abberufung eines OG-Laienrichters grundsätzlich kein breiter politischer Konsens erforderlich ist.
- 22 Die Willkür dieser Maßnahme des Senats ist anhand des Urteils des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts) (C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 75, 77), zu beurteilen, wo festgehalten wird, dass die Freiheit der Richter von jeglichen Interventionen oder jeglichem Druck von außen bestimmte Garantien erfordert, die geeignet sind, die mit der Aufgabe des

Richtens Betrauten in ihrer Person zu schützen, wie z. B. die Unabsetzbarkeit. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind Regeln, die insbesondere festlegen, welche Verhaltensweisen Disziplinarvergehen begründen und welche Sanktionen konkret anwendbar sind, die die Einschaltung einer unabhängigen Instanz gemäß einem Verfahren vorsehen, das die in den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte niedergelegten Rechte, namentlich die Verteidigungsrechte, in vollem Umfang sicherstellt, und die die Möglichkeit festschreiben, die Entscheidungen der Disziplinarorgane vor Gericht anzufechten, Garantien, die wesentlich sind, um die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren (Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 67). Die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte erfordern, dass die betreffende Einrichtung ihre Aufgaben in völliger Autonomie wahrnimmt, so dass sie vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten, und dabei Sachlichkeit obwalten lässt und keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat. In Hinblick auf die OG-Laienrichter gibt es zweifellos keine solchen Garantien.

- 23 Angesichts der geäußerten Zweifel und der Rolle der OG-Laienrichter, die über außerordentliche Beschwerden entscheiden und dabei befugt sind, rechtskräftige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte zu überprüfen und aufzuheben, hat das Oberste Gericht wie im Tenor des Beschlusses entschieden.